

21.02.2011 Allgemeine Geschäftsbedingungen der AirCert GmbH (AGB) AC-VT-301



1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für die zwischen der AirCert und ihren Auftraggebern geschlossenen Verträge soweit nichts anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Im folgenden Text werden bezeichnet: Audits und Begutachtungen als „Audits“, begutachtet als „auditiert“, Auditorien, Gutachter und Experten als „Auditor“ sowie Audit- und Begutachtungsberichte als „Auditberichte“.

2. Vertragsgegenstand, Begutachtung von Managementsystemen

Vertragsgegenstand ist die Durchführung eines Verfahrens zur Auditierung und Zertifizierung des Auftraggebers. Die AirCert begutachtet (auditiert) das Managementsystem des Auftraggebers mit dem Ziel, die Konformität zu vereinbarten Forderungen, einschließlich der Wirksamkeit des Systems und seiner Verbesserungsprozesse festzustellen.

Hierüber erhält der Auftraggeber einen Bericht und bei positiver Bewertung der Auditergebnisse ein AirCert-Zertifikat. Die AirCert ist bei ihrer Begutachtung unabhängig, neutral und objektiv.

Auditierungen werden am Ort der Leistungserbringung des Auftraggebers durchgeführt.

Art, Umfang und Termine zum Auditierungsverfahren vereinbaren die Parteien gesondert.

Werden bei einer Auditierung Abweichungen von den Forderungen des Regelwerks festgestellt, so sind die Korrekturmaßnahmen innerhalb der vom Regelwerk oder gesetzlichen und anderen übergeordneten Vorschriften vorgegebenen Frist bzw. einer angemessenen, vereinbarten Zeitspanne nachweislich vom Auftraggeber umzusetzen, bevor ein AirCert-Zertifikat erteilt werden kann. Die AirCert bemüht sich, Störungen des Betriebsablaufs bei der Durchführung der Auditierung in den Räumen des Auftraggebers gering zu halten.

3. Auswahl der Auditoren

Die Auswahl und Anzahl der einzusetzenden Auditoren obliegt der AirCert. Sie benennt den bzw. die Auditoren und stellt dem Auftraggeber deren Kurzbiographien auf Wunsch zur Verfügung. Die AirCert verpflichtet sich, nur Auditoren einzusetzen, die aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation, ihrer Erfahrungen und ihrer persönlichen Fähigkeiten für den Auftrag geeignet sind. Sie sind für das/die geforderte(n) Regelwerk(e) zugelassen, verfügen über angemessene Erfahrung im Tätigkeitsbereich des Auftraggebers (Scope-Zulassung) sowie über Management- und Audit-Erfahrung. Der Auftraggeber ist berechtigt, die von der AirCert vorgeschlagenen Auditoren ohne Angabe von Gründen abzulehnen. In diesem Fall unterbreitet die AirCert einen neuen Vorschlag. Die Berechtigung zur Ablehnung steht dem Auftraggeber zu Beginn der Vorbereitungs- und Überwachungsphase je einmal zu. Für den Fall, dass ein Auditor unmittelbar vor oder während des Audits ausfällt, vereinbaren beide Parteien das weitere Vorgehen.

4. Rechte und Pflichten der AirCert

4.1. Vertraulichkeit und Datenschutz

Die AirCert verpflichtet sich, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit beim Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um Interna des Auftraggebers selbst oder um dessen Geschäftsverbindungen handelt. Gleiches gilt für mündliche und schriftliche Ergebnisse aus den Begutachtungen.

Informationen an Dritte leitet die AirCert nur mit schriftlichem Einverständnis des Auftraggebers weiter.

Die AirCert bewahrt Aufzeichnungen aus Begutachtungen für mindestens einen Zertifizierungszyklus (i. d. R. drei Jahre) auf. Je nach Archivierungsverfahren kann die Aufbewahrung in Papierform oder digital erfolgen. Diese Verpflichtungen gelten auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

4.2. Akkreditierung, Zulassung und Zutrittsverpflichtungen

Die AirCert ist durch Akkreditierungs- und Zulassungsstellen berechtigt, Gutachten und Zertifikate gemäß den betreffenden Regelwerken zu erstellen.

Die AirCert ist verpflichtet, einer regelmäßigen Überwachung durch Geschäftsstellenaudits und Teilnahme an Witness-Audits (Vor-Ort-Begutachtungen) durch Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen der Akkreditierungsstelle DAKS und den IAQG-Sektoren zuzustimmen und diese sicherzustellen. AirCert stimmt dem „Right of Access“ zu, um der Akkreditierungsstelle DAKS, den IAQG-Mitgliedsunternehmen sowie anderen regelsetzenden oder staatlichen Behörden Einblick in eigene Unterlagen sowie in kundenbezogene Daten, soweit dies für Akkreditierungsverfahren notwendig ist, zu gewähren.

Diese Mitarbeiter sind oder werden zur Verschwiegenheit verpflichtet. Soweit einzelne Regelwerke es ausdrücklich fordern, werden kundenbezogene Daten und Begutachtungsergebnisse an diese Stellen weitergegeben. Hierzu gilt zwingend das Einverständnis des Auftraggebers als erfüllt.

4.3. Haftung

Die AirCert haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Die AirCert verpflichtet sich, für die im Rahmen des Auftrages zu erbringenden Dienstleistungen auf Anforderung eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

4.4. Haftungsbeschränkung

Soweit eine Haftung der AirCert in Betracht kommt, ist diese auf höchstens € 100.000,- pro Geschäftsvorgang und € 250.000,- pro Kalenderjahr beschränkt.

4.5. Veröffentlichung

Die AirCert führt und veröffentlicht ein Verzeichnis aller Auftraggeber mit gültiger AirCert-Zertifizierung. Dieses Verzeichnis beinhaltet Name und Anschrift der zertifizierten Organisation sowie den Geltungsbereich und das Regelwerk. Hierzu gilt das Einverständnis des Auftraggebers als erteilt.

4.6. Wirksamkeit von zertifizierten Managementsystemen

Die AirCert verifiziert durch regelmäßige Begutachtungen (vorgeschriebene Zeitabstände) die Wirksamkeit des zertifizierten Managementsystems des Auftraggebers. Erhält die AirCert Informationen von Dritten, die Zweifel über die Konformität oder Wirksamkeit des von ihr zertifizierten Managementsystems begründen, hat sie das Recht, nach Anhörung der betroffenen Auftraggeber zusätzliche außerplanmäßige Begutachtungen durchzuführen. Im gesetzlich geregelten Bereich hat die AirCert das Recht, in begründeten Fällen zusätzliche unangekündigte Begutachtungen durchzuführen.

4.7. Vereinbarung von Terminen

Die AirCert und der Auftraggeber vereinbaren Begutachtungstermine möglichst langfristig. Kann auf Veranlassung des Auftraggebers ein bestätigter Termin nicht wahrgenommen werden, so kann die AirCert die durch die Vorbereitung des Termins einschließlich den Einsatzausfall des/r Auditoren tatsächlich entstandenen Aufwendungen in Rechnung stellen. Kommt der vereinbarte Termin durch Absage des Auftraggebers weniger als 6 Werktage vor der geplanten Begutachtung nicht zustande, so ist AirCert berechtigt zusätzlich zu den bereits tatsächlich entstandenen Kosten und dem Einsatzausfallkosten des/r Auditoren eine Ausfallentschädigung in Höhe der Bearbeitungsgebühr sowie einer Pauschale pro Manntag von 200,- Euro in Rechnung zu stellen.

5. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

5.1. Managementsystem

Der Auftraggeber muss ein dokumentiertes Managementsystem einführen und aufrechterhalten, das die Forderungen des zugrunde gelegten Regelwerks erfüllt. Um die Konformität und Wirksamkeit des Managementsystems dauerhaft sicherzustellen, sind die hierfür notwendigen Maßnahmen durchzuführen und zu dokumentieren.

5.2. Darlegungspflicht

Der Auftraggeber stellt sicher, dass der AirCert alle für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Informationen und die erforderlichen Räumlichkeiten zugänglich sind. Er verpflichtet seine von ihm benannten Beauftragten und Mitarbeiter, dem Gutachter rechtzeitig, wahrheitsgemäß und vollständig Auskunft über alle Vorgänge zu erteilen, die für die Begutachtung von Bedeutung sein können. Im Rahmen von zertifizierten Managementsystemen müssen der AirCert auf Anfrage alle Aufzeichnungen über Beanstandungen, Ursachenanalysen und den daraus abgeleiteten Korrekturmaßnahmen vorgelegt werden.

5.3. Mitteilung über Änderungen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die AirCert unverzüglich über alle Änderungen zu informieren, die auf das zertifizierte Managementsystem Einfluss haben können. Dies bezieht sich besonders auf den Kauf/Verkauf von Unternehmensteilen, Eigentümerwechsel, Änderungen des Tätigkeitsfeldes, grundlegende Prozessveränderungen (technisch, technologisch, logistisch usw.) oder die Eröffnung von Konkurs- oder Vergleichsverfahren. Die AirCert prüft nach Absprache mit dem Auftraggeber, wie das Zertifikat in solchen Fällen aufrechterhalten werden kann.

5.4. Vertraulichkeit und Verschwiegenheit

Der Auftraggeber ist nur berechtigt, den Auditbericht vollständig weiterzugeben. Eine auszugsweise Weitergabe ist nicht gestattet. Die dem Auftraggeber von der AirCert überlassenen Unterlagen einschließlich des AirCert-Zertifikats sind urheberrechtlich geschützt. Der Auftraggeber erkennt ausdrücklich an, dass alle ihm von der AirCert übergebenen oder zur Einsicht überlassenen Unterlagen Eigentum der AirCert bleiben und verpflichtet sich, diese nur intern zu verwenden, nicht Dritten zugänglich zu machen oder für andere als vereinbarte Zwecke zu nutzen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm unter dieser Vereinbarung zugänglich gemachten Informationen und Kenntnisse über Angelegenheiten der AirCert, deren Mitarbeiter und Gutachter vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt über das Ende der Vereinbarung hinaus bestehen. Der Auftraggeber verpflichtet seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entsprechend.

5.5. Unabhängigkeit der Begutachtung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der AirCert-Mitarbeiter und Auditoren beeinträchtigen könnte. Dies gilt insbesondere bei Angeboten für Beratungsstätigkeit, Anstellung und Auftrag auf eigene Rechnung, gesonderte Honorarabsprachen oder sonstige geldwerte Zuwendungen.

5.6 Räumlichkeiten

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auditoren für die Auditdurchführung geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auditoren Zugang zu allen Räumlichkeiten und Betriebsstätten zu gewähren, soweit dies zur Begutachtung und Beurteilung des Managementsystems erforderlich ist.

5.7 Durchführung von Witnessaudits

Der Auftraggeber gestattet Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen des Akkreditierers (DAKS) von AirCert sowie den IAQG-Sektoren und evtl. anderen regelsetzenden oder staatlichen Behörden, Witnessaudits in allen Betriebsstätten des Auftraggebers durchzuführen. AirCert kündigt dem Auftraggeber geplante Witnessaudits rechtzeitig (bei Auditplanung und Terminfestsetzung) an.

6. Leistungen, Preise und Zahlungsbedingungen

Der Auftraggeber erkennt die Geschäftsbedingungen und Preise der AirCert in der jeweils gültigen Fassung an, soweit vertraglich nicht anders vereinbart. Der Auftrag wird abschnittsweise nach Leistungserbringung abgerechnet. Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug netto zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist die AirCert berechtigt, die jeweils banküblichen Zinsen zu berechnen. Bei Zahlungsverweigerung kann das Zertifikat von der AirCert zurückgezogen werden.

Die Manntageberechnung nach gültigen Normvorschriften ist wesentlicher Bestandteil der Preisgestaltung AirCerts. Bei Änderung dieser Normvorschriften kann es, auch während einer Angebotslaufzeit, zu vorgeschriebenen Anpassungen der Auditmanntage kommen. Änderungen beim Auftraggeber, die auf das zertifizierte Managementsystem Einfluss haben, (z.B. Mitarbeiterzahl, siehe auch AGB, 5.2) können ebenfalls, auch während einer Angebotslaufzeit, Anpassungen der erforderlichen Auditmanntage nach sich ziehen. In beiden voran beschriebenen Fällen wird AirCert eine Neukalkulation des Auditpreises durchführen und ein geändertes Angebot unterbreiten. Eine Fortsetzung des Audit-Zyklus durch AirCert nach alten –nicht normkonformen- Bedingungen ist nicht möglich.

7. Durchführung von Zertifizierungsverfahren und Audits

Die AirCert veröffentlicht auf ihrer Webseite eine ausführliche Beschreibung des Ablaufs einer Zertifizierung sowie von Audits aller Arten. Es wird darum gebeten, dass sich Auftraggeber auf diese Webseite verlinken, um Einzelheiten zum Verfahrensablauf einzusehen.

8. Zertifikate

8.1. Erteilung und Nutzung

Die AirCert ist verpflichtet, bei Erfüllung aller Zertifizierungsbedingungen und vertraglichen Verpflichtungen das Zertifikat zu erteilen und dem Auftraggeber auszuhändigen. Die Zertifizierungsentscheidung obliegt allein der AirCert. Grundlage ist die im Begutachtungsbericht ausgesprochene Empfehlung des Auditors, das Zertifikat auszustellen. AirCert-Zertifikate haben in der Regel eine Gültigkeit von drei Jahren, beginnend mit der Feststellung der Konformität.

Zertifikate dürfen zur Werbung eingesetzt werden. Diese Nutzung ist auf den Geltungsbereich und die Geltungsdauer der Zertifizierung beschränkt. Zertifikatssymbole dürfen nicht unmittelbar auf einem Produkt angebracht oder in einer Weise verwendet werden, durch die der Eindruck entstehen könnte, dass sie sich auf die Konformität eines Produktes mit dem zugrunde gelegten Regelwerk beziehen. Die AirCert ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die korrekte Verwendung zu achten.

Zertifikate dürfen nicht auf Rechtsnachfolger oder andere Organisationen übertragen werden. Nach Aussetzung, Entzug oder Annullierung einer Zertifizierung muss der Auftraggeber jede Werbung mit der Zertifizierung einstellen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Rückgabe des Zertifikats nach Entzug oder Annullierung. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen. Nachdrucke und Veränderungen der AirCert-Zertifikate dürfen nur von Personen vorgenommen werden, die von der AirCert dazu ermächtigt sind.

8.2. Nichterteilung des Zertifikats

Die AirCert darf Zertifikate nur erteilen, wenn nach der Auditierung (Erst-/Re-Zertifizierung) die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Bei Nichterfüllung dokumentiert der Gutachter die Mängel in einem Abweichungsbericht oder er gibt die Auflagen bekannt, deren Erfüllung zur Erteilung eines Zertifikats notwendig sind. Abweichungen oder Auflagen sind innerhalb von drei Monaten zu beheben oder zu erfüllen. Andernfalls wiederholt die AirCert die Begutachtung ganz oder teilweise. Die Kosten hierfür werden entsprechend der gültigen Preisliste nach Aufwand berechnet.

Wurden die Mängel nicht innerhalb von drei Monaten behoben oder sind auch nach zweimaliger Nachbegutachtung die Voraussetzungen für eine Zertifikatserteilung nicht gegeben, wird das Zertifizierungsverfahren durch einen Bericht ohne Zertifikat abgeschlossen.

8.3. Aussetzung und Entzug des Zertifikats

a) Aussetzung:

- Die AirCert ist berechtigt, das erteilte Zertifikat zeitlich befristet auszusetzen, wenn der Auftraggeber seine vertraglichen oder finanziellen Pflichten der AirCert gegenüber nachweislich verletzt, besonders wenn
- Korrekturmaßnahmen am Managementsystem nicht innerhalb der vereinbarten Fristen nachweislich wirksam umgesetzt wurden,
- die von der AirCert vorgeschlagenen Termine der Begutachtung zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung nicht wahrgenommen wurden und dadurch die Frist von in der Regel zwölf Monaten seit der letzten Begutachtung überschritten wurde,
- die AirCert nicht rechtzeitig über geplante Änderungen am Managementsystem und andere Änderungen informiert wurde, die die Konformität mit dem der Begutachtung zugrunde gelegten Regelwerk beeinflussen,
- ein AirCert-Zertifikat, in irreführender Weise verwendet wurde.

Die AirCert informiert den Auftraggeber schriftlich über die Aussetzung der Zertifizierung und benennt ihre Gründe sowie die notwendigen Maßnahmen, um die Zertifizierung wieder in Kraft setzen zu können. Die Aussetzung der Zertifizierung wird befristet (in der Regel maximal 90 Tage). Werden die geforderten Maßnahmen innerhalb der festgesetzten Frist nachweislich wirksam umgesetzt, wird die Aussetzung der Zertifizierung zurückgenommen.

b) Entzug:

- Die AirCert ist berechtigt, Zertifikate nach schriftlicher Ankündigung zu entziehen oder für ungültig zu erklären, wenn
- die Frist für die Aussetzung der Zertifizierung abgelaufen ist,
- die Konformität des Managementsystems mit dem zugrunde gelegten Regelwerk nicht gewährleistet ist,
- der Auftraggeber nach Aussetzung des Zertifikats weiterhin mit der Zertifizierung wirbt,
- der Auftraggeber seine Zertifizierung in einer Form anwendet, die die Zertifizierungsstelle in Verfall bringt,
- die Voraussetzungen, die zur Erteilung des Zertifikats geführt haben, nicht mehr gegeben sind oder der Auftraggeber nicht bereit ist, Abweichungen zu beseitigen,
- sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen, die zur Erteilung des Zertifikats notwendig waren, nicht gegeben waren oder der Unwahrheit entsprechen,
- der Auftraggeber das Zertifizierungsverfahren in unzulässiger Weise beeinträchtigt hat, so dass die Objektivität, Neutralität oder Unabhängigkeit des Bewertungsergebnisses in Frage gestellt wurden,
- der Auftraggeber das Vertragsverhältnis mit der AirCert wirksam beendet

8.4. Haftungsausschluss für Nichtanerkennung von Zertifikaten

AirCert haftet nicht für die Nichtanerkennung des Zertifikates durch Dritte oder bei Schadensersatzforderungen an den Zertifikatsinhaber aufgrund nicht erfüllter Erwartungen oder Leistungen.

9. Einspruch und Beschwerdeverfahren

Die AirCert hat ein gesondertes Einspruchs- und Beschwerdeverfahren im öffentlichen Zugriff auf ihrer Website eingerichtet. Es wird darum gebeten, dass sich Kunden auf diese Website verlinken, um die Nichterfüllung ihrer Erwartungen und Anforderungen der AirCert mitzuteilen. Dieses Einspruchs- und Beschwerdeverfahren sowie die Einrichtung eines Schlichtungsausschusses dienen vor allem dem Ziel, Kundenzufriedenheit zu erreichen und unseren Verbesserungsprozess zu unterstützen. Jeder Auftraggeber hat das Recht, bei Meinungsverschiedenheiten mit Gutachtern oder mit der AirCert gegen eine Entscheidung Einspruch oder Beschwerde einzulegen. Diese müssen schriftlich der AirCert vorgetragen werden. Ist eine Lösung mit den unmittelbar Betroffenen, dem Qualitätsbeauftragten der AirCert oder mit der Geschäftsführung nicht möglich, kann der Schlichtungsausschuss der AirCert schriftlich angefragt werden. Die Aufgaben des Schlichtungsausschusses der AirCert sowie der Umgang mit dem Einspruchs- und Beschwerdeverfahren sind auf der Website der AirCert beschrieben.

10. Dauer und Beendigung

Das Vertragsverhältnis wird mit Auftragserteilung für den Dreijahreszeitraum Zertifizierung/Re-Zertifizierung – erstes und zweites Überwachungsaudit (Zertifizierungsrythmus) geschlossen. Danach bietet die AirCert dem Kunden einen neuen Vertrag für einen Dreijahreszeitraum an. Der Kunde ist damit dann für die Beauftragung einer anderen Zertifizierungsgesellschaft frei. Die AirCert kann nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verletzung der §§ 5, 6 und 7, dem Auftraggeber gegenüber kündigen.

11. Gerichtsstand und Rechtswahl

Gerichtsstand ist München. Es gilt deutsches Recht.

12. Abweichende Vereinbarungen

Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen der vertraglichen Vereinbarungen – einschließlich der Geschäftsbedingungen – unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch solche ersetzen, die den unwirksamen in ihrem Sinngehalt möglichst nahe kommen (Salvatorische Klausel).

13. Zusätzliche Bedingungen

Zusätzlich zu vorstehenden Bedingungen gelten bei einzelnen Regelwerken die jeweils spezifischen Forderungen in der jeweils gültigen Version inklusive ihrer ergänzenden Interpretationen.